

Werkvertrag zur Bodenentsorgung

Zwischen

der EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Rhenaniastraße 1, 52222 Stolberg,

im Folgenden als „Auftraggeberin“ bezeichnet,

und dem im Vergabeverfahren 2025-104 obsiegenden Bieterin

im Folgenden als „Auftragnehmerin“ bezeichnet,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Bedingungen für die Bodenentsorgung im Rahmen der Baumaßnahme Elektrifizierung Strecke 2570 Teil Bf Alsdorf-Annapark – Bf Herzogenrath.
Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Durchführung der im Leistungsverzeichnis und in diesem Vertrag festgelegten Arbeiten.
- (2) Gegenstand des Vertrages sind die im Leistungsverzeichnis „Transport und Entsorgung OLA-Aushub Bauphase 1 Strecke 2570“ beschriebenen Leistungen.
- (3) Folgende Anlagen sind in der hier bestimmten Reihenfolge Vertragsbestandteile:
 - a. Das zuvor genannte Leistungsverzeichnis inkl. der Vorbemerkungen und der Anlagen zum Leistungsverzeichnis;
 - b. die in diesem Vertrag getroffenen vertraglichen Regelungen und Bedingungen;
 - c. das Angebot der Auftragnehmerin;
 - d. die beigefügten zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW.
- (4) Bei Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander gilt die obige Rangfolge der Vertragsbestandteile.
- (5) Die Regelungen des BGB über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzende Anwendung, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Bodens gemäß der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Positionen.
- (2) Die Entsorgung umfasst alle notwendigen Maßnahmen, einschließlich Transport und Entsorgung. Die Analysen des Bodens gemäß den beigefügten Gutachten der BGU GmbH (vom 24.02.2026 und 30.06.2026 sind zu berücksichtigen. Die Einordnung ist den Gutachten zu entnehmen.
- (3) Die Leistungen der Auftragnehmerin umfassen:
 - a. Laden des zu entsorgenden Bodens
 - b. Transport und Entsorgung des Bodens
 - c. Einhaltung der Entsorgungswege und Vorschriften gemäß den Ergebnissen der Analysen;
 - d. Beachtung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Abfall-, Boden-, Gewässer- und Immissionsschutzrechts.
 - e. Weitere Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis „Transport und Entsorgung OLA-Aushub Bauphase 1 Strecke 2570“

Im Übrigen wird auf das Leistungsverzeichnis „Transport und Entsorgung OLA-Aushub Bauphase 1 Strecke 2570“ verwiesen.

- (4) Die Auftragnehmerin ist verantwortlich für die eigenständige Entsorgung von Abfällen, die durch ihre Tätigkeit entstehen.
- (5) Sofern die Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Pflichten Nachauftragnehmer einsetzt, hat sie sicherzustellen, dass diese zuverlässig und fachlich geeignet sind. Die Auftragnehmerin bleibt für die Erfüllung der auf Dritte verlagerten Pflichten in dem gleichen Umfang verantwortlich, als würden diese durch sie selbst erbracht werden. Auf § 278 BGB wird hingewiesen.

§ 3 Wirksamkeit des Vertrages, Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit Auftragserteilung in Kraft.
- (2) Unter 2.2 „Zeitplan“ der Vorbemerkungen im Leistungsverzeichnis „Transport und Entsorgung OLA-Aushub Bauphase 1 Strecke 2570“ ist der Zeitplan vorgegeben.

§ 4 Abnahme

- (1) Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der im Leistungsverzeichnis „Transport und Entsorgung OLA-Aushub Bauphase 1 Strecke 2570“, in diesem Vertrag beschriebenen Arbeiten, und Übergabe der Entsorgungsnachweise.
- (2) Über die Abnahme erstellen die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin ein Protokoll, das von beiden zu unterzeichnen ist. Bestehende Mängel sind im Protokoll festzuhalten. In diesem Fall erfolgt die Abnahme unter Vorbehalt.
- (3) Bei wesentlichen Mängeln kann die Auftraggeberin die Abnahme verweigern. Für die Mängelbeseitigung gilt § 7.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt gemäß den im Angebot der Auftragnehmerin angegebenen Preisen.
- (2) Die Vergütung umfasst alle Kosten für die beschriebenen Leistungen einschließlich Deponiegebühren und Kosten für Baustelleneinrichtung, -vorhaltung und -betrieb. Strom- und Wasserverbrauch werden nicht gesondert vergütet.

§ 6 Zahlungsmodalitäten, Fälligkeit

- (1) Die Zahlung erfolgt nach Abnahme der Leistungen durch die Auftraggeberin.

(2) Abschlagzahlungen sind nach Abfuhr des Bodens, Entsorgen der Folien und Ebenen der Flächen je Bereitstellungsfläche in Höhe von 50% des zu erwartenden Rechnungsbetrages der erbrachten Leistung zur jeweiligen Bereitstellungsfläche möglich.

(3) Zahlungsziel: 30 Tage

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die Auftragnehmerin ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entsorgung und der Einhaltung aller relevanten vertraglichen Regelungen bzw. gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so ist die Auftragnehmerin zur unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel verpflichtet. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und ihr den Abschluss der Nacharbeiten anzuzeigen.
- (3) Im Übrigen haftet die Auftragnehmerin für Sach- und Rechtsmängel nach den Vorschriften des BGB zum Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).

§ 8 Haftung

Sowohl die Auftraggeberin als auch die Auftragnehmerin haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht im Falle von Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige einseitige Bedingungen der Auftragnehmerin oder der von ihr eingesetzten Dritten werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Der Vertrag ist ohne Unterschrift gültig, da es sich um eine elektronische Angebotsabgabe handelt.